Grundgesetz gilt auch für Knielingen

Haus- und Grundbesitzerverein zur Rechtslage bei Enteignungsmaßnahmen

Der Haus- und Grundbesitzerverein Karlsruhe nimmt nachfolgend zu Fragen Stellung, die in einer Bürgerversammlung in Knielingen in Zusammenhang mit dem projektierten Bau der beiden Raffinerien angeschnitten wurden. Er gibt insbesondere zur Frage von Enteignungsmaßnahmen durch die Stadtverwaltung, die in Knielingen befürchtet werden, eine Klarstellung der Rechtslage. Der Haus- und Grundbesitzerverein Karlsruhe schreibt:

Rechtsgrundlage für Rechte und Pflichten aus dem Eigentum ist Artikel 14 des Grundgesetzes. Während Abs. 2 u. a. O. klarstellt, daß Eigentum verpflichtet, ist in Abs. 1 festgelegt, daß das Eigentum als solches gewährleistet, d. h. vom Gesetzgeber geschützt wird. Abs. 3 spricht aus, daß eine Enteignung nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig ist, und zwar nur dann, wenn ein entsprechendes Gesetz vorliegt.

Aus der Errichtung der Ölraffinerien ergeben sich zweifellos wirtschaftliche Vorteile für die Stadt Karlsruhe und viele ihrer Bewohner. Die Erlangung wirtschaftlicher Vorteile genügt aber keinesfalls, um eine Enteignung zu rechtfertigen, da eine solche nicht ausschließlich dem Wohle der Allgemeinheit dient, sondern im wesentlichen die privaten Interessen der betreffenden Unternehmen fördert.

Für eine Enteignung fehlt aber auch das weiter in Artikel 14, Abs. 3 des Grundgesetzes vorgesehene „Erfordernis", nämlich das Vorhandensein einer gesetzlichen Bestimmung. Auch das Baulandbeschaffungsgesetz vom 3. 8. 1953 kann hierzu nicht herangezogen werden. Dieses Gesetz sieht zwar unter Umständen eine weitergehende Enteignung zur Förderung des Wohnungsbaus vor. Offensichtlich wird aber das fragliche Gelände nicht für Wohnungsbauzwecke oder andere damit im Zusammenhang stehende Zwecke benötigt, sondern im wesentlichen für die industrielle Produktion. Ganz abgesehen davon ist eine Enteignung nach dem Baulandbeschaffungsgesetz nur zulässig, wenn der Enteignungsbehörde der Nachweis erbracht wurde, daß der Antragsteller, in diesem Falle die Stadtverwaltung, sich ernsthaft aber vergeblich um den freihändigen Erwerb bemüht hat.

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 26. 3. 1955 ausdrücklich festgestellt, daß eine Enteignung solange unzulässig ist, als der Zweck, dem die Enteignung dienen soll, auch auf andere, weniger schwer in die Rechte des einzelnen eingreifende Weise erreicht werden kann, ohne daß es zu unvertretbaren Schwierigkeiten kommt. Also auch bei Zugrundelegung des Baulandbeschaffungsgesetzes, das aus den genannten Gründen gar nicht anwendbar ist, käme eine Enteignung in dieser Angelegenheit auch deshalb nicht in Frage, weil zweifellos nicht alle Möglichkeiten eines freiwilligen Verkaufs wahrgenommen wurden. Selbstverständlich gehört hierzu auch das Angebot eines angemessenen Kaufpreises. Der von der Stadtverwaltung angebotene Preis kann keinesfalls als angemessen betrachtet werden, wobei eben auch zu berücksichtigen ist, daß das Gelände nicht von der Stadt selbst benötigt wird, sondern von ihr nur erworben wird, um es privaten Unternehmern zu überlassen.

Die nach dem Bericht der BNN von Stadtrat Voigt angedeutete Möglichkeit, die Stadt in den Besitz der fraglichen Grundstücke einzuweisen, scheidet schon deshalb aus, weil eine solche Einweisung nur dann zulässig ist, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen für eine spätere Enteignung nach dem Baulandbeschaffungsgesetz bereits jetzt gegeben wären. Daß diese Voraussetzungen weder jetzt noch später vorliegen können, wurde bereits ausgeführt.

„Im Augenblick nicht sachdienlich"

OB Klotz zur Knielinger Geländefrage

Das Nachrichtenamt der Stadt Karlsruhe hat zur Frage der Geländebeschaffung für die auf Knielinger Gemarkung zu bauenden Erdölraffinerien und die damit zusammenhängenden Rechtsfragen eine Erklärung der Stadtverwaltung herausgegeben, die wir nachfolgend in vollem Wortlaut wiedergeben:

„Nach dem Knielinger Bürgerverein hat nun auch der Haus- und Grundbesitzerverein Karlsruhe zum Geländeproblem des Ölraffineriebaues durch Zuschriften an die Karlsruher Tageszeitungen Stellung genommen. Die Stadtverwaltung hält es im gegenwärtigen Augenblick nicht für sachdienlich, auf das Rechtsgutachten des Haus- und Grundbesitzervereins einzugehen, obwohl hierzu einiges zu sagen wäre. Ebensowenig würde es der Sache nützen, sich zu den manchmal in Bürgerversammlungen angeschlagenen Tönen zu äußern, da die zu treffenden Abmachungen zwischen den Knielinger Grundstücksbesitzern und der Stadtverwaltung Karlsruhe nur in ruhiger, nüchterner Art zum Ziele führen können. Der Oberbürgermeister wird zunächst die in Knielingen gebildete fünfköpfige Kommission empfangen, um mit dieser die erste Beratung durchzuführen. Er ist überzeugt, daß die Knielinger Bürger, bei aller Wahrung ihrer berechtigten Interessen, vernünftig und maßvoll genug sind, um mit ihm zu einem Übereinkommen zu gelangen, das dann auch die Billigung des Karlsruher Gemeinderates finden wird."

19. Nov. 1959
19. Nov. 1959
24. Nov. 1959